

gel, die nicht ausdrücklich gerügt wurden). Gegenstand der Überprüfung ist vor allem,

- ob das gesellschaftliche Gericht für die Beratung und Entscheidung sachlich zuständig (vgl. §§13-15 GGG) war;
- ob der für die Entscheidung bedeutsame erhebliche Sachverhalt tatbezogen aufgeklärt wurde;
- ob der beschuldigte Bürger die ihm zur Last gelegte Handlung schuldhaft begangen hat;
- ob die vom gesellschaftlichen Gericht festgelegten Erziehungsmaßnahmen gesetzlich zulässig waren und der Art und Schwere der Rechtsverletzung und der Persönlichkeit des beschuldigten Bürgers sowie der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen;
- ob die verfahrensrechtlichen Bestimmungen (z. B. in bezug auf die ordnungsgemäße Besetzung des gesellschaftlichen Gerichts, die Einladung des beschuldigten Bürgers zur Beratung und die Übermittlung des Beschlusses an ihn) beachtet wurden.

Die Nichteinhaltung von Verfahrensregelungen kann zur Aufhebung des Beschlusses des gesellschaftlichen Gerichts führen, wenn dadurch der Ablauf der Beratung und ihr Ergebnis wesentlich beeinträchtigt wurden.

1.6. Die notwendigen Auslagen im Einspruchsverfahren trägt jeder Beteiligte selbst. Dem beschuldigten Bürger werden, wenn festgestellt wird, daß er für die ihm zur Last gelegte Rechtsverletzung nicht verantwortlich ist, die notwendigen Auslagen auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet. Den Beteiligten werden die im Einspruchsverfahren entstehenden Auslagen des Staatshaushalts nicht in Rechnung gestellt (vgl. §56 Abs. 3 KKO; §52 Abs. 3 SchKO). Zum Begriff der notwendigen Auslagen vgl. § 362 Abs. 4.

2.1. Die Aufhebung der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts und die Zurückverweisung der Sache zur erneuten Beratung und Entscheidung ist z. B. dann geboten, wenn der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde und in einer neuen Beratung des gesellschaftlichen Gerichts Erfolgsaussichten für eine Klärung bestehen. In Empfehlungen sind Hinweise zu geben, was das gesellschaftliche Gericht bei der erneuten Beratung beachten muß (z. B. zur Einbeziehung weiterer Bürger). Die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts ist auch dann aufzuheben und die Sache mit entsprechenden Hinweisen zur erneuten Beratung und Entschei-

dung zurückzugeben, wenn nach Einspruch des Staatsanwalts zuungunsten des beschuldigten Bürgers festgestellt wird, daß die vom gesellschaftlichen Gericht festgelegte Erziehungsmaßnahme nicht der Art und Schwere der Rechtsverletzung und der Persönlichkeit des beschuldigten Bürgers entspricht. Das ist z. B. dann der Fall, wenn eine Geldbuße festzulegen oder zu erhöhen ist (vgl. KG Magdeburg-Mitte, Schöffe, 1984/2, S. 50).

2.2. Die Zurückweisung des Einspruchs ist auszusprechen, wenn der Einspruch unbegründet oder wegen Nichteinhaltung der Einspruchsfrist (vgl. § 276 Abs. 1 und 2.) unzulässig ist. Die Strafkammer wird z. B. den Einspruch eines Antragstellers als unbegründet zurückweisen, wenn die Schiedskommission das Vorliegen einer Verfehlung gem. § 35 Abs. 6 SchKO verneint hat, weil diese nicht nachgewiesen werden konnte, keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die DVP bestanden und das KG bei der Prüfung des Einspruchs ebenfalls zu dieser Auffassung gelangt.

3.1. In der abschließenden Selbstentscheidung hat die Strafkammer den Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts aufzuheben (z. B. wenn festgestellt wurde, daß der beschuldigte Bürger die Rechtsverletzung nicht begangen hat) oder teilweise aufzuheben (wenn z. B. eine ausgesprochene Geldbuße ungesetzlich ist). In diesen Fällen ist von einer Rückgabe an das gesellschaftliche Gericht abzusehen. Die Strafkammer kann eine Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts auch selbst ändern oder ergänzen (z. B. wenn dies nur die Wiedergutmachung eines Schadens betrifft oder wenn die Geldbuße herabzusetzen ist).

3.2. Eine teilweise Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und eine Rückgabe der Sache an das gesellschaftliche Gericht kommt z. B. dann in Betracht, wenn vom gesellschaftlichen Gericht festgelegte Maßnahmen nur teilweise fehlerhaft sind und zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit oder aus Gründen der Erziehung des beschuldigten Bürgers eine erneute Beratung des gesellschaftlichen Gerichts notwendig ist.

3.3. Mit einer gütlichen Einigung kann das Einspruchsverfahren abgeschlossen werden, wenn es sich um eine Beleidigung, eine Verleumdung oder einen Hausfriedensbruch oder um die Klärung von Schadenersatzansprüchen handelt. Durch eine sol-